

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Na 2 - 37/1

Graz, am 2. September 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen (Namens-
änderungsgesetz - NÄG).

Tel.: (0316)7031/2423 od.
2671

GESETZENTWURF	
Z'	45 - GE/9.87
Datum:	- 7. SEP. 1987
	8. Sep. 1987
Verteilt	

Hof Dr. Illarow

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:
i.V. Dr. Wielinger eh.

F.d.R.d.A.:

G. Wielinger



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidiabteilung

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Na 2 - 87/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen (Namensände-
rungsgesetz - NÄG).

Bezug: 10.649/38-IV/4/87

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 2. September 1987

Zu dem mit do.Note vom 29.Juni 1987, obige Zahl, übermittel-
ten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Fa-
miliennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Anwendung des derzeit geltenden Gesetzes über die Ände-
rung von Familiennamen und Vornamen vom 5.Jänner 1938,
D.RGBl. I, S. 9, GBl.f.d.L.Ö., Nr. 144/1939, war von Anfang
an mit Schwierigkeiten verbunden, weil die dem deutschen
Recht inhärenten Rechtsgrundsätze der österreichischen Rechts-
ordnung zum Teil fremd sind.

Das Vorhaben, dieses Gesetz durch ein österreichisches
Gesetz zu ersetzen, wird daher grundsätzlich begrüßt.

./.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Der vorgesehene Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens erscheint nicht wünschenswert. Die behördliche Änderung eines Vor- oder Familiennamens ist eine so tiefgreifende Maßnahme, daß diese Entscheidung dem Ermessen der Behörde überlassen werden sollte.

§ 1 Abs.1 sollte daher lauten:

"Auf Antrag kann eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens geändert werden, wenn"

2. Zu § 2:

Aus der Sicht der Praxis erscheint eine taxative Aufzählung der Bewilligungsvoraussetzungen wenig zweckmäßig. Nicht zuletzt auf Grund der Anregung zu § 1 wird daher vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung generalklauselartig zu umschreiben und die im Entwurf aufgezählten wichtigen Gründe demonstrativ anzuführen.

Im Abs.1 Z.3 sollte klargestellt werden, daß nur fremdsprachige Familiennamen einen wichtigen Grund für die Änderung des Familiennamens bilden.

Die Z.5 des Abs.1 könnte eine unerwünschte Verschleierung der wahren Abstammung ehelicher Kinder ermöglichen. Diese Ziffer sollte daher ersatzlos entfallen. Jedenfalls sollte aber der Ausdruck "Personensorge" durch den in der österreichischen Rechtsprache gebräuchlichen Ausdruck "Pflege und Erziehung" ersetzt werden.

Zu Abs.2 Z.2 sei bemerkt, daß das Personenstandswesen in bezug auf das religiöse Bekenntnis auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften abstellt.

./.

Der Ausdruck "Religionsgemeinschaften" wäre daher in diesem Sinne zu präzisieren.

3. Zu § 3:

Entsprechend der Anregung zu § 1 wird vorgeschlagen, im Einleitungssatz das Wort "insbesondere" einzufügen, zumal auch andere Ablehnungsgründe für eine Namensänderung denkbar sind, als die hier angeführten Gründe.

4. Zu § 4:

Das bürgerliche Recht sieht die Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten vor (§ 93 Abs.1 erster Satz ABGB). Der im § 4 des Entwurfes vorgesehenen Möglichkeit, diesen Grundsatz zu durchbrechen, kann nicht zugestimmt werden. Der zweite Satz des § 4 sowie § 5 Abs.2 hätten daher zu entfallen.

5. Zu § 5:

Entsprechend der Bestimmung des § 163c ABGB über die Form des Vaterschaftsanerkennnisses sollte im Abs.6 des Entwurfes die Zustimmung des Kindes "persönlich und mündlich" abgegeben werden müssen. Dies deshalb, um das Kind durch die Behörde direkt befragen und über die rechtlichen Folgen aufklären und seine Willensäußerung zweckmäßigerweise von ihm allein - ohne Anwesenheit und möglichst unbeeinflusst von Eltern oder Elternteilen - entgegennehmen zu können.

6. Zu § 7:

Es wird dringendst gefordert, zumindest die Zuständigkeit zur Bewilligung der Änderung von Familiennamen weiterhin beim Landeshauptmann in erster Instanz zu belassen. Zweckmäßigerweise wäre jedoch auch die Zuständigkeit zur Änderung von Vornamen dem Landeshauptmann in erster Instanz zuzuweisen, zumal die Anzahl der Vornamensänderungswünsche erfahrungsgemäß ziemlich gering ist.